

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Schöneck /Vogtl. (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Stadtordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/ Vogtl. am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Schöneck/ Vogtl. erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- entstehen, eine Kurtaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Kurtaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.
- (2) Kurtaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben.

- (3) Kurtaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht kurtaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Nicht kurtaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.
- (5) Nicht kurtaxepflichtig sind Bewohner von Pflegeeinrichtungen, auch wenn diese ihren angemeldeten Wohnsitz nicht in Schöneck/ Vogtl. haben.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt bis zum 30.06.2025 je Person und Aufenthaltstag

Zone 1

Stadtgebiet Stadt Schöneck/ Vogtl.

Erwachsene	2,00 €	Kinder	0,60 €
------------	--------	--------	--------

Zone 2

Schilbach, Korna, Kottenheide, Arnoldsgrün, Gunzen, Zwotental, Eschenbach

Erwachsene	1,50 €	Kinder	0,50 €
------------	--------	--------	--------

- (2) Die Kurtaxe beträgt ab 01.07.2025:

Zone 1

Stadtgebiet Stadt Schöneck/ Vogtl.

je Person und Aufenthaltstag: 3,00 €

Zone 2

Schilbach, Korna, Kottenheide, Arnoldsgrün, Gunzen, Zwotental, Eschenbach

je Person und Aufenthaltstag: 2,00 €

Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahreskurtaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Kurtaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Kurtaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. Teilnehmer an Schulfahrten,

3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,

5. jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder eine volle (§ 3 Absatz 1 und 2) oder ermäßigte (§ 5 Absatz 1) Kurtaxe entrichtet wird;

6. bei Anwendung von § 3 Absatz 3 (pauschale Jahreskurtaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahreskurtaxe entrichtet wird;

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr(ab 01.07.2025),

2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

4. Gäste, die an Tagungen teilnehmen.

Unter Tagung versteht man: Dem Gedanken-, Informationsaustausch o. Ä. dienende, ein- oder mehrtägige Zusammenkunft der Mitglieder von Institutionen, Fachverbänden usw.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Digitale Gästekarte

- (1) In der Stadt Schöneck/Vogtl. findet die digitale Gästekarte Anwendung. Mittels Onlineportal und App können die Gäste sowie die Beherberger die Registrierung der Gäste vornehmen und die digitalen Gästekarten generieren.
- (2) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält
 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (3) Personen, die die pauschale Jahreskurtaxe entrichten (§ 3 Abs. 3), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, die Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort und deren Adresse enthält.
- (4) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung bzw. Zusendung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Verfügen Beherberger nachweislich, nicht über die geeignete Technik oder es liegt unbillige Härte vor, um die digitale Gästekarte einzuführen, so kann eine Ausnahme erfolgen und die Gästekarte in Papierform ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Die Abrechnung und Erfassung der Gäste erfolgt analog durch die Beherberger.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird zur Zahlung spätestens fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.
- (2) In den Fällen des § 3 Absatz 3 (pauschale Jahreskurtaxe) entsteht die Kurtaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Kurtaxe ist bei Zuzug und

Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Kurtaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer kurtaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen in der Stadtverwaltung anzumelden bzw. zu prüfen, ob diese bereits über das Onlineportal angemeldet sind. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (2) Wer als kurtaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat spätestens am Tag seiner Ankunft die Anmeldung richtig und vollständig auszufüllen und zu bestätigen. Der Inhaber des Betriebes hat darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen kurtaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Die Daten sind vom Tag der Anreise der beherbergten Person an, ein Jahr zu speichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen. Über das Onlineportal erhält die Stadtverwaltung eine Meldung der kurtaxepflichtigen Gäste.
- (3) Kurtaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und mit § 7 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von 28 Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.
- (4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Stadt auf dem Onlineportal vorzunehmen.
- (5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen, wenn diese Vorort bezahlen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abzuführen. Es sei denn, die Kurtaxe wurde vorab mittels Onlineportal von den kurtaxepflichtigen Gästen bezahlt. Durch das Onlineportal werden die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge einzeln aufgeschlüsselt.

- (2) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiset Teilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Beherberger im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen oder digital anzumelden und zu begleichen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Beherberger und eine Nachmeldung im Onlineportal hat zu erfolgen.
- (3) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen des Beherbergers zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (4) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft bei der Stadtverwaltung anmeldet,
 2. als Kurtaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft anmeldet,
 3. als Kurtaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit bei der Stadt anmeldet,
 4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Kurtaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger oder per digitaler Anmeldung abführt, obwohl die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiset Teilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Kurtaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Stadt abführt,
 7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,

8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2015, außer Kraft.

Schöneck/Vogtl. , den 17.12.2024


Andy Anders
(Bürgermeister)

Hinweise auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.